

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1925

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 4. Mai 1925.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen: 108) Tagung der Landessynode; 109) Unfallversicherung der Friedhofsbetriebe; 110) Religionsstatistik bei der kommenden Volkszählung; 111) Kampf gegen den Alkoholismus; 112) Gemeindebestimmungsrecht; 113) Alkoholgegnerische Woche; 114) Meldung von Kirchenausritten und Wiedereintritten; 115) Gemeindefarteien; 116) Ernste Bibelforscher; 117) Kriegergräberfürsorge; 118) Kollekte für Innere Mission; 119) Evangelischer Wohlfahrtsdienst; 120) Bibelauszug; 121) Empfehlenswerte Schrift; 122) Buchanzeige; 123) Jugendlager für die berufstätige Jugend Mecklenburgs; 124) Flugblatt gegen die Sekten; 125) Nachprüfung der Orgelwerke. — II. Personalveränderung: 125).

I. Bekanntmachungen.

108) G.-Nr. I. 1981.

Tagung der Landessynode.

Die Einberufung der Landessynode ist nach Mitteilung des Herrn Vorsitzenden für Montag, den 8. Juni, in Aussicht genommen worden. Nach § 26 der Kirchenverfassung hat während der Versammlung der Landessynode und am Sonntage vorher (Trinitatis) in allen Kirchen des Landes im Hauptgottesdienst eine Fürbitte stattzufinden (Muster in der Sammlung der Gebete, Amtsblatt Nr. 18/1924 unter Nr. 19 a und b, S. 29).

Schwerin, den 28. April 1925.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

109) G.-Nr. I. 1565.

Unfallversicherung der Friedhofsbetriebe.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 17. März 1924 in Nr. 6 des Kirchlichen Amtsblatts von 1924 teilt der Oberkirchenrat mit, daß die Verhandlungen wegen Befreiung der kleineren Friedhofsbetriebe von der Versicherungspflicht bisher ergebnislos verlaufen sind, da nach den Angaben der Gartenbauberufsgenossenschaft und der von ihr dem Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß vorgelegten Unfallstatistik die Bedeutung der Unfallversicherung auch für die kleineren Betriebe nicht unerheblich erschien.

Um den Umfang des Versicherungsschutzes festzustellen und danach die Zweckmäßigkeit der Versicherung der kleinen kirchlichen Friedhofsbetriebe unserer Landeskirche beurteilen zu können, bedarf der Oberkirchenrat einer Mitteilung über die in den Friedhofsbetrieben in den letzten 10 Jahren, also seit dem 1. Januar 1915 vorgekommenen Unfälle nach folgendem Muster:

1. Welche Unfälle sind seit dem 1. Januar 1915 vorgekommen?
2. Welche von diesen Unfällen haben eine Behandlung des Verletzten von höchstens 13 und welche von mehr als 13 Wochen erfordert?
3. Welche von den Unfällen haben dauernde Erwerbsbeschränkung oder den Tod zur Folge gehabt?
4. Welche Entschädigung hat die Gartenbauberufsgenossenschaft geleistet, unter Angabe des Zeitpunktes der Leistung?

Die Herren Pastoren und sonstigen Berechner der Urare bezw. der Friedhofskassen wollen die geforderten Mitteilungen durch Vermittlung der zuständigen Herren Landesuperintendenten bis zum 15. Mai d. J. dem Oberkirchenrat zukommen lassen. Soweit Unfälle nicht vorgekommen sind, bedarf es keiner Mitteilung.

Schwerin, den 9. April 1925.

Der Oberkirchenrat.

Lemke

110) G.-Nr. I. 1803.

Religionsstatistik bei der kommenden Volkszählung.

Aber die Religionsstatistik bei der auf den 16. Juni d. J. festgesetzten allgemeinen deutschen Volkszählung haben bereits seit Jahren eingehende Beratungen stattgefunden. In einer vom Statistischen Reichsamt im Januar 1922 abgehaltenen Konferenz der beteiligten Reichs- und Staatsbehörden sowie der größeren Religionsgesellschaften wurde die Aufnahme entsprechender Fragen in die Zählkarten allgemein für notwendig erklärt. Das Reichsministerialblatt bringt in seiner Nr. 14 vom 26. März 1925 die „Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Volks-, Berufs- und Betriebszählung 1925“. Das auf S. 134 abgedruckte Formular der „Haushaltungsliste“ hat in Spalte 7 eine Rubrik mit der Überschrift „Religion. Zu welcher Religionsgesellschaft (Weltanschauungsgemeinschaft) gehörig? (beachte Erläuterungen Nr. 8)“. Die Erläuterung Nr. 8 lautet: „Durch die Frage nach der Religion soll nicht die innere Überzeugung, sondern die äußere (rechtliche) Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft oder Weltanschauung ermittelt werden. Nach § 2 des Gesetzes vom 13. März 1925 in Verbindung mit § 136 Abs. 3 der Reichsverfassung ist jedermann zur Beantwortung dieser Frage verpflichtet.“

Es wird darauf hingewiesen, daß die Religionsgesellschaft genau zu bezeichnen ist, also z. B. evangelisch=lutherisch, evangelisch=reformiert, evangelisch=uniert. Unbestimmte Angaben, wie Christ, Freikirchler und dergl., sind unzulässig. Ungehörige der evangelischen Freikirchen oder der Sekten haben sich als solche zu bezeichnen, z. B. als Altlutheraner, separierte Reformierte, Mennoniten, Baptisten usw. Die Eintragung als „evangelisch“ ist in solchen Fällen nicht zulässig. Ebenso ist zu unterscheiden zwischen römisch=katholisch, altkatholisch, griechisch=katholisch usw. Personen, die keiner ausgesprochenen Religionsgesellschaft, aber einer Vereinigung zur Pflege einer Weltanschauung angehören, haben diese Vereinigung anzugeben, wie z. B. freireligiös, freidenkerisch, monistisch, theosophisch usw. Wenn weder Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft

noch zu einer Weltanschauungsgemeinschaft vorliegt, so ist in Spalte 7 einzutragen: „Keiner Gemeinschaft angehörig.“

Schwerin, den 18. April 1925.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

111) G.-Nr. I. 1676.

Kampf gegen den Alkoholismus.

Vom 10. bis 17. Mai d. J. soll in ganz Deutschland eine alkoholgegenerische Woche stattfinden. In ihr soll auf die Gefahren, die der immer mehr zunehmende Alkoholismus mit sich bringt, hingewiesen werden. Der Reichstag hat die Regierung aufgefordert, beschleunigt ein neues Schankstättengesetz auszuarbeiten. Es sollen darum in der Woche vom 10. bis zum 17. Mai d. J. auch Aufklärungen gegeben werden über das Gemeindebestimmungsrecht, das als Bestandteil des neuen Schankstättengesetzes gefordert wird.

Bei der Bedeutung, die diese Veranstaltung für das sittliche Leben unseres Volkes hat, ist es angebracht, daß auch von der Kanzel auf die Gefahren des Alkoholismus hingewiesen wird. Der Oberkirchenrat empfiehlt daher den Herren Pastoren, in ihnen geeignet erscheinender Weise entweder am 10. oder am 17. Mai nach der Predigt auf die Woche aufmerksam zu machen, den Gemeinden die Gefahr, die der Alkoholismus für das sittliche Leben unseres Volkes bedeutet, ernstlich vor Augen zu stellen und zum Kampf gegen den Alkoholismus aufzufordern.

Der Oberkirchenrat gibt den Herren Pastoren anheim, die Ankündigung etwa in folgender Form vorzunehmen:

Der Alkoholismus wird zu einer immer größeren Gefahr für das sittlich-religiöse Leben unseres Volkes. Im Jahre 1923 hat das deutsche Volk mindestens 2 Milliarden 100 Millionen Mark für berausende Getränke ausgegeben. Die Trinkerfürsorgestellen melden seit 1918 ausnahmslos ein unheimliches Anschwellen der Fürsorgefälle, die an die Höchstzahl der Vorkriegsfälle heranreicht. 400 000 Familien gibt es im Deutschen Reich, die durch Trunksucht in Leid und Not gestürzt sind. In welcher Weise die Trunksucht zunimmt, zeigt der Bericht einer mittelgroßen Stadt (Nürnberg). Der Trinkerfürsorge wurden dort im letzten Vierteljahr des Jahres 1924 nicht weniger als 343 Fälle von erfolgter polizeilicher Festnahme Betrunkener angezeigt, mehr als das Doppelte gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres, darunter 15 weibliche Personen zwischen 20 und 50 Jahren und 64 jugendliche Personen zwischen 16 und 20 Jahren. Der Rausch füllt die Gefängnisse und Zuchthäuser, zerstört Familienglück und Familienleben, vernichtet die sittliche Widerstandskraft, der Trunk macht stumpf und träge, verzehrt die beste Kraft unseres Volkes, begünstigt Unsittlichkeit und Verführung und läßt vielfach die unterhüllte Schamlosigkeit ins Ungemessene steigen. Ein großer Teil der Schuld an dem sittlichen Sinken unseres Volkes trifft den Alkohol. Es ist darum die Pflicht aller, die unser Volk lieb haben, und die es zu einer religiös-sittlichen Erneuerung führen möchten, auf diese Wunde des Volkslebens den Finger zu legen und mit allem Ernst gegen diesen Feind zu kämpfen.

Schwerin, den 16. April 1925.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

112) G.-Nr. I. 1824.

Gemeindebestimmungsrecht.

Da bei der Erörterung über das vom Reichstage zu erlassende Schankstätten-gesetz die Frage des Gemeindebestimmungsrechtes im Vordergrund steht, gibt der Oberkirchenrat eine kurze Zusammenstellung über die geschichtliche Entstehung des Gemeindebestimmungsrechtes im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Alkoholismus und über seine Formen bekannt.

Der Gedanke des Gemeindebestimmungsrechtes tauchte zuerst in den Vereinigten Staaten Amerikas auf. Von dort ist das Gemeindebestimmungsrecht vor allem in angelsächsischen und skandinavischen Ländern zur Einführung gelangt. Als Übergangsstufe zu weitergehenden gesetzlichen Bestimmungen gegen den Alkoholvertrieb hat das Gemeindebestimmungsrecht außer in den Vereinigten Staaten vor allem in einem großen Teile Kanadas, in Norwegen, auf Island und in einzelnen Teilen Finnlands gedient. Es hat heute gesetzliche Kraft in Australien, auf Neuseeland, in Schottland, Polen, Dänemark und in einem Teile Schottlands, sowie in gewissem Sinne auch in Südafrika. In Holland und in der Schweiz finden gegenwärtig Verhandlungen über die Einführung des Gemeindebestimmungsrechtes statt.

Das Gemeindebestimmungsrecht ist kein eindeutiger Begriff. Es wechselt in seiner Anwendung nach der räumlichen Ausdehnung des Abstimmungsgebietes. Die Abstimmungen können sich entweder auf eine Gemeinde oder auf einen Stadtteil beschränken oder aber sich auch auf wesentlich größere Gebietsteile gleichzeitig erstrecken. Ferner können sich die Abstimmungen entweder auf sämtliche Ausschank- und Verkaufsstellen oder nur auf bestimmte Arten von Schankstellen, sie können sich auf alle alkoholischen Getränke oder auch nur auf den Branntwein erstrecken. Endlich kann die Fragestellung bei der Abstimmung eine verschiedene insofern sein, als es sich um teilweise oder völlige Beseitigung des Alkoholvertriebs innerhalb des Abstimmungsgebietes handelt.

Bei dem jetzt in Deutschland einzuführenden Gemeindebestimmungsrechte handelt es sich darum, das Übermaß der Gelegenheiten zum Alkoholgenuß einzuschränken und den einzelnen Gemeinden das Recht zu geben, durch Abstimmung ihrer stimmberechtigten männlichen und weiblichen Mitglieder darüber zu entscheiden, in welchem Maße und Umfange in ihrem Bereich alkoholische Getränke ausgeschenkt werden sollen, also um die Frage, wieweit neue Schankstätten zugelassen werden sollen und wieweit den bestehenden Gast- und Schankwirtschaften im Falle des Besitzwechsels diese Erlaubnis weiter erteilt werden soll und schließlich darüber, ob das Ausschänken und Verabfolgen solcher Getränke nur im Kleinhandel oder nur in Wirtschaften oder in beiden verboten werden soll. Die dänische Form, daß Schankkonzessionen nur in einem bestimmten Verhältnisse zur Bevölkerungszahl (auf mindestens 450 Einwohner nur eine Konzession) zugelassen sind, ist nicht vorgesehen.

Schwerin, den 18. April 1925.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

113) G.-Nr. I. 1735.

Alkoholgegnerische Woche.

Auf Wunsch teilt der Oberkirchenrat mit, daß ein Verzeichnis von Schriften zur Orientierung über das Schankstättengesetz und das Gemeindebestimmungs-

recht von dem Verlag „Auf der Wacht“ in Berlin-Dahlem, Werderstr. 16, unentgeltlich bezogen werden kann und daß die Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus, ebenfalls in Berlin-Dahlem, Werderstr. 16, in der Lage ist, ein Verzeichnis von Rednern zu versenden, die zu Vorträgen in der Werbewoche bereit sind. Zu solchen Vorträgen steht auch der vom Landesverein für Innere Mission in Mecklenburg zeitweilig beschäftigte Dr. Polzer zur Verfügung. Im übrigen verweist der Oberkirchenrat auf die in den Kirchlichen Amtsblättern 1923, Nr. 13, S. 166 und 167, und Nr. 9, S. 112, bekanntgegebene Literatur. Wegen des Schankstättengesetzes und des Gemeindebestimmungsrechtes sind die Verfügungen im Kirchlichen Amtsblatt 1923, Nr. 7, S. 79/80, und Nr. 17, S. 198/200, zu vergleichen. Der Wortlaut einer Eingabe des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses an den Reichskanzler vom 2. Februar d. J. ist im „Evangelischen Deutschland“ 1925, Nr. 10, S. 77, veröffentlicht.

Schwerin, den 17. April 1925.

Der Oberkirchenrat.

Sieden.

114) G.-Nr. I. 1772.

Meldung von Kirchengaustritten und Wiedereintritten.

Der Oberkirchenrat sieht sich erneut veranlaßt, im Interesse geordneter Listenführung und lückenloser statistischer Erhebung an strenge Befolgung des § 4 des Kirchen-Gesetzes vom 13. Mai 1922 (Amtsblatt 4, S. 22) zu erinnern. Demnach ist

1. der erfolgte Austritt nach spätestens 14 Tagen der zuständigen Landesuperintendentur anzuzeigen, und zwar unter Angabe genauer Personalien und Benutzung der vorgeschriebenen Tabelle. Unzulässig sind daher unbestimmte Angaben „mit Familie“, „mit sämtlichen Kindern“ und dergl. und Berichte, die nachträglich längere Zeiträume umfassen. Bei Meldung von Wiedereintritten ist die Angabe des Austritts-Datums erforderlich;
2. zu Ende eines jeden Vierteljahres dem zuständigen Finanzamt eine Liste
 - a) der Ausgetretenen,
 - b) der Wiederein- und Übergetretenen
 in alphabetischer Aufführung der Namen einzureichen.

Die Herren Landesuperintendenten werden ersucht, Anmeldungen, die der in § 4 des erwähnten Kirchen-Gesetzes vorgedruckten Tabelle nicht oder unvollständig entsprechen, zurückzuweisen.

Noch bemerkt der Oberkirchenrat, daß das zur Mitgabe an die Ausgetretenen bestimmte Blatt „Ein Wort zum Abschied“ (Amtsblatt 1922, Nr. 4, S. 25) in der Sandmeherschen Hofbuchdruckerei hierselbst vorrätig gehalten wird. Preis bei Abnahme von 1—49 Stück je 10 Pfg., 50—99 Stück je 8 Pfg., 100—499 Stück je 7 Pfg., 500—749 Stück je 6 Pfg., 750—1000 Stück je 5 Pfg.

Schwerin, den 21. April 1925.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

115) G.-Nr. I. 1450.

Gemeindefarteien.

Mehrere Rostocker Gemeinden stehen zurzeit im Begriff, Gemeindefarteien anzulegen. Um einen Austausch zwischen den verschiedenen Gemeinden für den Fall zu ermöglichen, daß Gemeindeglieder aus einer in die andere Gemeinde beziehen, ist es dringend empfehlenswert, die Gemeinde-Kartei-Blätter in gleicher Größe und Art anzulegen. Die Rostocker Gemeinden haben sich auf das gleiche Formular geeinigt. Diejenigen Gemeinden, die die Absicht haben, gleichfalls Gemeindefarteien anzulegen, wollen sich mit Herrn Pastor Frahm in Rostock in Verbindung setzen, der Muster der dort angelegten Karteiblätter abgibt. Es ist unbedingt erforderlich, daß möglichst große Einheitlichkeit in der Anlage von Gemeindefarteien im Lande von vornherein erstrebt wird.

Es werden weitere Verfügungen in dieser Angelegenheit folgen.

Schwerin, den 24. April 1925.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

116) G.-Nr. I. 1934.

Ernste Bibelforscher.

Wegen der zunehmenden Propaganda der Sekte der Ernsten Bibelforscher macht der Oberkirchenrat auf eine Reihe von Schriften und Flugblättern aufmerksam, die bisher gegen diese Sekte erschienen sind:

- Loofz, Die Internationale Vereinigung Ernster Bibelforscher. Leipzig, Hinrichs. 60 Seiten.
- Fiebig, Paul, Die Bibelauslegung der „Internationalen Vereinigung Ernster Bibelforscher“. Berlin-Dahlem, Wichern-Verlag. 32 Seiten.
- Feine, P., Das Leben nach dem Tode. Leipzig, Deichert.
- Scheurlen, P., Die Sekten der Gegenwart. Stuttgart, Quellverlag.
- Kalb, J., Kirchen und Sekten der Gegenwart. Stuttgart, Evangelische Gesellschaft. (Zu kurz.)
- Bommert, D., Wider Millenium-Tagesanbruch. Zeltmission. Geisweid. 16 Seiten.
- Wer hat Recht? Eine Auseinandersetzung mit den Ernsten Bibelforschern. Berlin-Steglitz, Evangelischer Preßverband. 34 Seiten.
- Braun, D., Die Bibelforscher und die Adventisten. Königsberg, Evangelischer Volksbund. 16 Seiten. Volkstümlich.
- Fisch, Dr., Die Ernsten Bibelforscher entlarvt. Elberfeld. 32 Seiten.
- Kaiser, Fr., Die Hauptirrelehren des Millenium-Tagesanbruch. Bonn, Schergenz. 128 Seiten.
- Lasch, Gustav, Die Internationale Vereinigung Ernster Bibelforscher und die evangelische Kirche. Straßburg, Evangelische Gesellschaft. 20 Seiten.
- Schlegel, Fritz, Die Wahrheit über die Ernsten Bibelforscher. Freiburg, Preßverein.
- Better, J., Ist die Seele unsterblich? Zeltmission. Geisweid.
- Stallmann, Heinr., „Die Internationale Vereinigung Ernster Bibelforscher.“ Zwidau, Schriftenverein. 32 Seiten.
- Lienhardt, Hans, Ein Riesenverbrechen am deutschen Volke und die Ernsten Bibelforscher. Nürnberg, Wuzel. 46 Seiten.

Flugschriften und Blätter:

3. Flugblatt von „Prüfet die Geister“. Stuttgart, Quellverlag. 8 Seiten.
Mitschriften, laßt euch warnen vor der Vereinigung Ernster Bibelforscher. Dresden,
Preßverband für Sachsen.
Anklage gegen die Geislichkeit. Gemeinwohl. Essen. 4 Seiten.
Mitschriften, wir warnen euch vor der Vereinigung Ernster Bibelforscher. Berlin=
Steglitz, Evangelischer Preßverband. 8 Seiten.
Bibelforscher..... Bibelverdrehen! Dresden, Preßverband Sachsen. 2 Seiten.
Bibelforscher oder Bibelfälscher? Stuttgart, Volksbund. 2 Seiten.
„Die Ernsten Bibelforscher.“ Leipzig, Kramer. 2 Seiten.
Ernste Bibelforscher? Nürnberg, Landesverein für Innere Mission. 2 Seiten.
Ernste Bibelforscher? Dresden, Preßverband Sachsen. 2 Seiten.
Gegen die Internationale Vereinigung Ernster Bibelforscher. Bamberg, Maar.
4 Seiten.
Schulz, Chr., Die Milleniumssekte. Ebenda. 2 Seiten.
Wider die Ernsten Bibelforscher. Preßverband Baden. 2 Seiten.
Die Ernsten Bibelforscher. Evangelischer Volksbund für Württemberg, Stuttgart,
Tübinger Str. 16. 2 Seiten.
7 Sekten des Verderbens. Elberfeld. (Gnadauer Verband.)
Schwerin, den 24. April 1925.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

117) G.-Nr. I. 1741.

Kriegsgräberfürsorge.

Das soeben erschienene Aprilheft der Monatszeitschrift „Kriegsgräberfürsorge“ bringt einen Bericht über eine amtliche Besichtigung eines Seiles der deutschen Kriegergräber in Frankreich. Ein Beamter des Deutschen Reiches, der zugleich dem Bundesvorstande des Volksbundes angehört, hat fast ein Viertel sämtlicher Kriegergräber in Frankreich besucht und gibt einen eingehenden Bericht über den Zustand jedes besuchten Friedhofes, der für manche deutsche Familie eine Beruhigung enthält. — Ein anderes Vorstandsmitglied des Volksbundes hat eine Reise durch Polen unternommen und 50 deutsche Kriegerfriedhöfe besichtigt. In lebendigen Farben schildert der Verfasser seine Fahrten quer durch Polen. Bekannte Namen und Orte tauchen auf; Erinnerungen an deutsche Siege und Heldenkämpfe. Vor allem enthält der Reisebericht wichtige Anhaltspunkte für Reisen durch Polen. Alle besuchten Friedhöfe sind einzeln aufgeführt, und über den Zustand eines jeden ist ein eingehender Bericht in dem Heft enthalten. Außerdem bringt das Heft viele Berichte über den Zustand deutscher Kriegergräber in Frankreich, Belgien, Polen, in den östlichen Randstaaten, Rumänien und Italien. Für die Angehörigen unserer Gefallenen ist das Heft wegen der zahlreichen Berichte besonders bedeutsam, sie können es bei der Bundesgeschäftsstelle des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge, e. V., Berlin W. 10, Matthäikirchstr. 17 II, beziehen; auch die Verbände und Ortsgruppen des Volksbundes sind gern bereit, jede gewünschte weitere Auskunft zu erteilen.

Schwerin, den 17. April 1925.

Der Oberkirchenrat.

Sieden.

118) G.-Nr. I. 1810.

Kollekte für die Innere Mission.

Die Erträge der Neujahrs-Kollekte für Innere Mission stehen nach einem Bericht des Kassensführers des Landesvereins für Innere Mission aus folgenden Gemeinden noch aus:

- | | |
|----------------------|--------------------------------------|
| 1. Ralkhorst | 11. Passentin (zu Wulkenzin gehörig) |
| 2. Rambz bei Schwaan | 12. Plate |
| 3. Alt-Karin | 13. Rehna |
| 4. Rieth | 14. Alt-Röbel |
| 5. Kieve | 15. Roggenstorf bei Grevesmühlen |
| 6. Groß Lufow | 16. Groß Tessin |
| 7. Lichtenhagen | 17. Uelitz |
| 8. Kloster Malchow | 18. Groß Upahl |
| 9. Kirch-Mulsow | 19. Bilz |
| 10. Groß Panfow | 20. Zurow-Jesendorf |

Die Kollektenerträge sind nunmehr umgehend abzuliefern. Undernfalls ist hierher zu berichten, aus welchen Gründen die Kollekte nicht abgehalten ist bzw. Erträge nicht erbracht hat.

Schwerin, den 21. April 1925.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

119) G.-Nr. I. 1743.

Evang. Wohlfahrtsdienst.

Als weitere Schriften der von Lic. Steinweg herausgegebenen Schriftenreihe „Der Evang. Wohlfahrtsdienst“ sind die folgenden erschienen:

Steinweg, „Bilder aus der Arbeit der evangelischen Wohlfahrtsdienste.“ (1. Reihe, 1,50 Mark.) Heft 3.

Ulbrich, „Was jeder vom Krüppeltum und seiner Bekämpfung wissen muß.“ (0,30 Mark.) Heft 4.

Jung, „Das materielle Fürsorgerecht nach den Reichsgrundsätzen über Vor- aussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge, vom 4. Dezember 1924.“ (1,50 Mark.) Heft 5.

Steinweg, „Bilder aus der Arbeit der evangelischen Wohlfahrtsdienste.“ (2. Reihe, etwa 1,50 Mark.) Heft 6.

Den Leitern von evangelischen Wohlfahrtsdiensten können die Mittel zur Beschaffung dieser Schriften auf Antrag vom Oberkirchenrat zur Verfügung gestellt werden. Heft 1 und 2 sind in zweiter Auflage mit einigen Veränderungen erschienen. Heft 1 enthält am Schluß die endgültigen Reichsgrundsätze über Vor- aussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge. Eine eingehende Behandlung dieser Reichsgrundsätze bietet Heft 5.

Schwerin, den 17. April 1925.

Der Oberkirchenrat.

Sieden.

120) G.-Nr. I. 1710.

Bibelauszug.

Von dem Generalsuperintendenten D. Schöttler ist im Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses in Halle (Saale) unter dem Titel „Von der Heimat der Seele“ „eine Auslese aus der Lutherbibel zum Einleben in die Lutherbibel“ herausgegeben. Die Entstehung des Buches ist veranlaßt durch die Anregung einer Landessynode, die den Konfirmanden einen biblischen Wegweiser, den Brautpaaren einen biblischen Hausschatz in die Hand geben wollte. Es bietet durchweg den Luthertext, nur an einigen Stellen finden sich leise Abänderungen, die nach dem Urtext zur Ermöglichung eines besseren Verständnisses vorgenommen sind. Es enthält das Notwendigste aus der Bibel, jedoch nicht in fortlaufender geschichtlicher Folge, sondern dem Zusammenhange nach geordnet mit einer kurzen Überschrift für jeden Abschnitt, einem Leitwort als Hinweis zur Anwendung auf das tägliche Leben. Der Anhang bietet eine Lesetafel und eine reiche Auswahl von Gebetsversen, die das Buch zur Benutzung bei der Hausandacht verwendbar machen. Das Buch ist sehr geeignet, an der Hand der gebotenen Bibel-Abschnitte mit den gegebenen Hinweisen in die Lutherbibel einzuführen. Es sollte allen denen, die sich in der Bibel noch nicht oder nicht mehr zurechtfinden, in die Hand gegeben werden. Auch zur Benutzung bei der Hausandacht kann es empfohlen werden.

Der Preis der Kaliko-Ausgabe (in verschiedenen Farben), deren Aufmachung eine sehr gediegene und geschmackvolle ist, beträgt 4,20 Mark. (In Leinen 5 Mark, in Ganzleder 17 Mark, in Wildleder 20 Mark.)

Schwerin, den 16. April 1925.

121) G.-Nr. I. 1886.

Empfehlenswerte Schrift.

Im Verlage B. G. Teubner (Leipzig) erschien: „D. M. Luthers Briefe“, ausgewählt von D. Georg Buchwald. Preis geb. 7 Mark. Die Auswahl führt von den jugendlich suchenden Briefen der Jahre 1517 über die kämpferischen der Manneszeit hin bis zu den überlegenen und gereiften der letzten Lebensjahre. Sie zeigt den streitbaren, tapferen Helden, den frommen Christen, den treuen Freund und Berater, den selbstlosen Helfer, den liebevollen Sohn, Gatten und Vater.

Ein für das deutsche evangelische Haus, für den Konfirmanden und reiferen Jugendlichen empfehlenswertes Werk.

Schwerin, den 24. April 1925.

122) G.-Nr. I. 1771.

Buchanzeige.

„Wiederaufbau am Goldenen Horn.“ Von Graf von Lüttichau, Pfarrer an der Dreifaltigkeitskirche in Berlin, früher Kaiserlicher Botschaftsprediger in Konstantinopel. Leipzig, 1925. Preis 2 Mark; für Pastoren und Vereine 1 Mark.

2. Auflage. Der Ertrag ist für die deutsche evangelische Gemeinde in Konstantinopel bestimmt.

Schwerin, den 18. April 1925.

123) G.-Nr. I. 1851.

Jugendlager für die berufstätige Jugend Mecklenburgs.

Geplant sind zunächst folgende Lager:

1. Für berufstätige **junge Mädchen** vom 10. bis 17. Juni in **Vastorf**.
2. Für berufstätige **männliche Jugend** aller Art (junge Handwerker, junge Kaufleute) vom 22. bis 29. Juni in **Vastorf**.
3. Desgleichen vom 30. Juni bis 7. Juli in **Vastorf**.
4. Für berufstätige **junge Mädchen** vom 12. bis 19. August in **Vastorf**.
5. Für berufstätige **männliche Jugend** aller Art vom 14. bis 21. Juli in **Nossentinerhütte**, mitten im Walde gelegen, dicht am Plauer und Malchower See.
6. Für **junge Mädchen** vom 16. Jahr an in der Zeit vom 22. Juni bis 4. Juli in der **Sächsischen Schweiz**. Unterkunft in der wunderschönen Walderholungsstätte nahe Dresden. Das ganze Lager (Verpflegung und Unterkunft) kostet 16 Mark. Lebensmittel brauchen hier nicht mitgebracht werden. Fahrpreisermäßigung (die Hälfte der 4. Klasse) wird gewährt.
7. Außerdem sind noch weitere Lager für junge Mädchen in **Zarrentin**, an dem herrlichen Schalsee, und für junge Männer in **Viestorf** bei Malchow, einem besonders schönen Fleckchen Erde, vorgesehen.

Um den Lagerbetrieb nicht zu stören, ist **unbedingt** der An- und Abreisetag inne zu halten. Neue Lagergäste sollen immer erst am Nachmittag des Tages ankommen, der als Beginn des Lagers oben festgesetzt ist.

Zur Teilnahme berechtigt ist jeder Jugendliche, ganz gleich, ob er irgendeinem Jugendbund angehört oder nicht. Gerade die Ergänzung fördert die Gemeinschaft. Erforderlich ist nur die Bereitwilligkeit, sich den Anordnungen der Lagerleitung unbedingt zu unterwerfen und während der Zeit des Aufenthalts im Ferienlager sich jedes Alkoholgenußes und Rauchens zu enthalten. Da wir für den Ruf der Jugend verantwortlich sind und den Ton ungetrübter Freude und Harmonie wahren möchten, müssen wir solche, die sich dem Geiste des Ferienlagers nicht anpassen, heimsenden. —

Da den wenigsten der im Berufsleben stehenden so langer Urlaub zusteht, empfiehlt es sich, gleich bei Empfang dieser Einladung bei der Werkleitung, dem Meister und dergl. vorstellig zu werden und einen entsprechenden Urlaub zu erbitten. Viele Arbeitgeber werden sicherlich dazu bereit sein und vielleicht auch gerne, wenn sie darum gebeten werden, das Gehalt während der Urlaubstage ganz oder wenigstens teilweise weiter bezahlen.

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung betragen für jedes Lager 3 Mark. Mitzubringen ist ferner an Lebensmitteln: 1/2 Pfd. Zucker, 1/2 Pfd. ganzer Reis, 1/2 Pfd. Reismehl, 1/2 Pfd. geräucherter Speck, Brotaufstrich für die Nebenmahlzeiten. Außerdem eine warme Decke, Schnapf, Trinkbecher, Eßlöffel, Messer

und Gabel, nach Möglichkeit auch Musikinstrumente (keine Ziehharmonika) und Liederbücher, event. auch photographischer Apparat.

Alle Lebensmittel sind sofort an die Lagerleitung abzugeben.

Wer das Geld für Unterkunft und Verpflegung gar nicht aufbringen kann, soll sich dadurch von einem Besuch unseres Jugendlagers nicht abhalten lassen, sondern soll sich an Pastor Meyer wenden; in besonderen Fällen ist trotz des ja an und für sich schon sehr niedrigen Pflegesatzes Preisermäßigung möglich.

Die **Anmeldung** ist mit Angabe der gewünschten Zeit an den

Evangel. Landesjugenddienst, Schwerin, Königstr. 19,

zu richten. Einzahlung des Verpflegungsgeldes auf Zahlkarte an B. Meyer, Pastor, Schwerin, Postcheckamt Hamburg Nr. 65379. Erst nach Einzahlung des Geldes ist die Anmeldung gültig. Anmeldebeschluss für jedes Lager ist **spätestens 3 Wochen vorher**. Es empfiehlt sich aber, sich so bald wie möglich anzumelden, da unter Umständen bei starkem Andrang das gewünschte Lager schon besetzt sein kann.

Schwerin, den 23. April 1925.

124) G.-Nr. I. 1955.

Flugblatt gegen die Sekten.

Landesbischof D. Dolzien (Neustrelitz) hat ein Flugblatt gegen die Sekten (8 Seiten) geschrieben, das zunächst Stellung zu den Sekten überhaupt nimmt und sodann folgende Sekten einzeln behandelt: Baptisten, Quäker, Scientisten, Adventisten, Ernste Bibelforscher, Neupostolische Gemeinde und Mormonen. Das Flugblatt kann zur Verteilung in den Gemeinden sehr empfohlen werden. Um eine Sammelbestellung zu ermöglichen, sind Bestellungen an den Oberkirchenrat mit Angabe der benötigten Anzahl von Exemplaren spätestens bis zum 8. Mai d. Jz. zu richten. Die dazu erforderlichen Mittel können den Kirchensteueranteilen der Gemeinden entnommen werden. Der Preis wird sich, je nach der Menge der gemeinsam bestellten Flugblätter, verschieden gestalten. Bei einer Sammelbestellung von 1000 Exemplaren können 100 Exemplare zum Preise von etwa 4,30 Mark abgegeben werden. Bei einer Sammelbestellung von 5000 Exemplaren wird sich der Preis für 100 Flugblätter auf etwa 3 Mark stellen, bei einer Sammelbestellung von 10 000 Exemplaren wird der Preis für 100 Flugblätter etwa 2,30 Mark betragen.

Schwerin, den 25. April 1925.

125) G.-Nr. I. 1954.

Nachprüfung der Orgelwerke.

In der Kriegs- und Nachkriegszeit ist die notwendige regelmäßige Untersuchung und Instandhaltung der Kirchenorgeln mit Rücksicht auf die Kosten vielfach unterblieben. Dadurch sind teilweise erhebliche Schäden entstanden. Der Oberkirchenrat empfiehlt daher den Herren Pastoren zur Verhütung kostspieliger Hauptreparaturen, nach Rücksprache mit den Herren Organisten wegen einer vorzunehmenden Nachprüfung der Werke und Behebung eingetretener Schäden bei den

Patronatsbehörden vorstellig zu werden oder gelegentlich der Baukonferenzen auf die Notwendigkeit der Stimmung und Instandsetzung der Orgeln hinzuweisen.

Schwerin, den 27. April 1925.

II. Personalveränderung.

126) G.-Nr. H. 1594.

Nachdem der Kirchenprovisor, Rathherr a. D. Saß in Gülze, zum 1. April 1925 auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt ist, ist der Kaufmann Wilhelm Bauer daselbst zum Kirchenprovisor an der Kirche zu Gülze bestellt und am 12. d. Mts. von dem zuständigen Landesuperintendenten in sein Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 20. April 1925.